

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Turnier-Paintball nicht gemeinnützig

Es ist ein Trendsport, der auch in Deutschland immer mehr begeisterte Anhänger findet: Paintball. Dabei handelt es sich um ein Geländespiel, bei dem sich die Mannschaften mit Druckluftwaffen, die mit Farbkugeln geladen sind, gegenseitig angreifen. Wer von einer der Farbkugeln getroffen wird, muss das Spielfeld verlassen. Es gewinnt die Mannschaft, der es als erste gelingt, die gegnerische Fahne ins eigene Spielfeld zu tragen. Selbst wenn das Spiel in Turnierform ausgetragen werde, könne der Sport allerdings nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 19. Februar 2014 entschieden.

Streitig war, ob der bisher nicht im Vereinsregister eingetragene Verein als gemeinnützig anzuerkennen und deshalb von der Körperschaftsteuer zu befreien war. Das Gericht meinte nein. Er erfülle nämlich nicht die Voraussetzungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Danach verfolgt eine Körperschaft z.B. dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO dient. Zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig ist allerdings, dass die Tätigkeiten der Körperschaft darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistlichem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).

Diese zweite Voraussetzung sah das Gericht nicht als gegeben an. Zwar habe sich Paintball in den vergangenen Jahren insbesondere auch in Turnierform als Spiel etabliert, so das Gericht. Das ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass es bei dem Spiel im Kern darum gehe, mit waffenähnlichen Geräten auf Menschen zu schießen – und zwar mit dem Ziel, diese zu treffen oder wie es im Fachjargon heißt, diese zu „markieren“ und zu „eliminieren“. Dieser Aspekt überlagere die sportliche Aktivität, denn die Spielverläufe erinnerten an kriegerische Auseinandersetzungen und Häuserkampf. Insofern unterscheide sich Paintball auch vom Schießsport in Schützenvereinen, urteilte das FG. Dort kommen zwar sogar echte Waffen zum Einsatz, es werde aber eben nicht auf Menschen geschossen. Paintball sei demgegenüber gewaltverherrlichend. In der simulierten Tötung oder Verletzung von Menschen vermochte das Gericht „keinen Umstand zu erblicken, der mit der Werteordnung unserer Gesellschaft auch nur ansatzweise in Einklang zu bringen wäre.“

HINWEIS: Paintballkugeln („Marker“) dürfen in Deutschland erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gekauft werden. Das Spiel darf nicht außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes gespielt und es dürfen keine vollautomatischen Paintballwaffen verwendet werden. Nach dem Amoklauf in Winnenden im Jahr 2009 gab es seitens der damals regierenden Koalition Vorstöße, Paintball zu verbieten. Das Vorhaben wurde allerdings wieder aufgegeben.



FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 19.02.2014 – Az. 1K 2423/11

Zuschüsse der öffentlichen Hand umsatzsteuerbar?

Größere Projekte kann eine gemeinnützige Einrichtung häufig nicht ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand stemmen. Auch für den Staat ist das eine große Entlastung, schließlich weiß dieser die Aufgabe in guten Händen und muss sich nicht selbst darum kümmern. Bei der Umsatzbesteuerung solcher Zuschüsse ist jedoch Vorsicht geboten. Das Finanzgericht (FG) Sachsen hat mit seinem Urteil vom 21. Februar 2014 einmal mehr den Unterschied zwischen einem „echten“ und damit steuerfreien Zuschuss und einem umsatzsteuerbaren Entgelt (sog. „unechter“ Zuschuss) herausgestellt.

Geklagt hatte ein Verein, dessen Ziel es war, das Ost-Erzgebirge ökologisch zu sanieren und zu gestalten, d.h. die Kulturlandschaft zu erhalten: An Straßen und Parkplätzen waren z.B. neue Bäume zu pflanzen, alte Streuobstwiesen waren zu pflegen und Bepflanzungen vorzunehmen, um der Bodenerosion Einhalt zu gebieten.

Der Verein verfolgte seine Ziele dadurch, dass er von den Grundstückseigentümern und Pächtern, die an der Landschaftspflege interessiert waren, mit der Organisation und Durchführung der Maßnahmen beauftragt wurde. Aufgabe des Vereins war es dabei insbesondere, sich um die erforderlichen Genehmigungen der Behörden und um den Erwerb von Pflanzen und Zäunen zu kümmern. Außerdem übernahm er die Vergabe von Aufträgen an die leistenden Firmen. Die Kosten legte der Verein auf die Grundstücks-

eigentümer um. Für die Anschaffung der Pflanzen und des Zaunmaterials erhielt der Verein Zuschüsse vom Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung und zwar in den Streitjahren insgesamt rund 710.000 DM – allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Grundstückseigentümer für die nächsten 12 Jahre ihre Grundstücke nicht veräußern würden.

Wie sind solche Zuwendungen umsatzsteuerlich zu behandeln? Es kommt darauf an, ob es sich bei ihnen um einen „echten“ oder um einen „unechten“ Zuschuss handelt. Beim „echten“ Zuschuss fällt keine Umsatzsteuer an. Er liegt vor, wenn die öffentliche Hand der gemeinnützigen Körperschaft die Zuwendung zur allgemeinen Finanzierung ihrer Tätigkeiten gibt. Beim „unechten“ Zuschuss erbringt die gemeinnützige Einrichtung dagegen eine konkrete Gegenleistung, die sie im Auftrag der öffentlichen Hand ausführt. Ein solches Leistungsaustauschverhältnis stellt einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar (siehe **NPR 10/2012, 5**). Diese Abgrenzung zwischen „echtem“ und „unechtem“ Zuschuss liegt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG begründet, der Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer unterwirft, sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift. Nach europarechtlichen Grundsätzen kommt es für die Frage der Entgeltlichkeit darauf an, ob zwischen Leistung und Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, der sich aus einem zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergibt. Ferner ist erforderlich, dass sich überhaupt ein identifizierbarer Leistungsempfänger bestimmen lässt, der einen Vorteil erhält, der zu einem Verbrauch im Sinne des Umsatzsteuerrechts führt.

In der Praxis ist diese Abgrenzung nur schwer zu ziehen und führt häufig zu Streit. Denn bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen, sprich aus den Kassen von Bund, Ländern oder Kommunen, kann es an dem erforderlichen Leistungsaustausch durchaus fehlen. Wird mit der Zahlung nämlich lediglich die Tätigkeit des Empfängers allgemein gefördert – beispielsweise aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen – dann ist die Zahlung keine Gegenleistung für Leistungen des Zahlungsempfängers an den Geldgeber. Soll der Zahlungsempfänger also lediglich allgemein unterstützt werden, damit er mit dem Zuschuss seinen Aufgaben nachgehen kann, liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch, sondern ein „echter“ steuerfreier Zuschuss der öffentlichen Hand vor. Kann dagegen die Leistung des Empfängers derartig mit der Zuschusszahlung verknüpft werden, dass man von einem Leistungsaustausch sprechen kann, handelt es sich bei der Zahlung um einen steuerbaren „unechten Zuschuss“. Ob die Leistung auch tatsächlich im Interesse der öffentlichen Hand liege, ist für die Steuerbarkeit der Leistung dabei nicht entscheidend, so das FG Sachsen. Entscheidend sei vielmehr, dass sich ein individueller Leistungsempfänger identifizieren lasse, der aus der Leistung einen konkreten Vorteil zieht und diesen mit einer Gegenleistung „erwidert.“

Auch im zu entscheidenden Fall gingen die Meinungen, ob es sich um einen „echten“ oder um einen „unechten“ Zuschuss handelte, auseinander: Der Verein ging von Letzterem aus, ordnete die Zuschüsse seinem Zweckbetrieb zu und beanspruchte für die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben den Vorsteuerabzug. Ein Zweckbetrieb ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Einrichtung, der in seiner Gesamtrichtung

dazu dient, die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen (zum Begriff des Zweckbetriebes siehe zuletzt **NPR 2014, 11**). Er genießt umfassende Steuererleichterungen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Umsätze des Zweckbetriebs bspw. regelmäßig den ermäßigten Steuersatz von 7 statt 19 Prozent vor. Der Verein belegte die erhaltenen Zuwendungen dementsprechend mit sieben Prozent. Das Finanzamt wiederum war der Ansicht, dass es sich bei den Zuschüssen um „echte“ Zuschüsse handelte, die zwar einerseits umsatzsteuerfrei wären, andererseits aber auch den Vorsteuerabzug ausschließen würden.

Das Gericht folgte der Auffassung des Vereins. Denn letztlich profitierten die Grundstückseigentümer von den Fördermitteln, weil die Zäune und Pflanzen sämtlich in ihr Eigentum übergingen. Die Zuschüsse, so das FG, hätten also die Grundstückseigentümer gefördert und nicht etwa den Verein aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen. Das Gericht erblickte zwischen den Leistungen des Vereins und den Zahlungen auch einen unmittelbaren Zusammenhang, da der Verein das Geld vom Land erhalten hatte, um damit ein konkretes Projekt zu realisieren; bei den Zuschüssen handelte es sich nach Auffassung des Gerichts um Entgelte von dritter Seite, die der Verein zusätzlich zu den Entgelten vereinbarte, die die Grundstückseigentümer für die Herstellungsleistungen des Vereins bezahlten. Auch das notwendige Rechtsverhältnis, auf dem die Leistungen des Vereins beruhten, existierte: Das FG erblickte es in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden.

Die Zuschüsse waren damit „unechte“ Zuschüsse im Sinne eines steuerbaren Leistungsaustauschs gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

HINWEIS: Die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Zuschüssen ist regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, da die Entscheidung maßgeblich die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Für von öffentlichen Zuschüssen abhängige Organisationen bedeutet dies eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil sie zum Zeitpunkt des Erhalts der Zuschüsse meist nicht wissen, wie sie diese steuerlich zu behandeln haben. Sofern es sich zeitlich einrichten lässt, ist Zuschussempfängern daher dringend zu raten, sich vor Eingehen der Leistungsverpflichtungen durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts abzusichern.

Wie der vorliegende Fall zeigt, muss die Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen aber nicht stets von Nachteil sein: Wer die Umsatzsteuer zahlen muss, ist nämlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nonprofit-Organisationen, die einen „unechten“ Zuschuss bekommen haben, müssen daher zwar die Umsatzsteuer entrichten, können dafür aber die Umsatzsteuer, die sie auf die erhaltenen Eingangsleistungen gezahlt haben (zum Beispiel in Bezug auf Anschaffungs- und Herstellungskosten) abziehen (**NPR 10/2012, 5**).

Daneben sind übrigens auch Fälle denkbar, in denen die Zuschüsse zwar grundsätzlich im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches vereinnahmt werden, in denen aber spezielle Befreiungsvorschriften eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht vorsehen. Die Unterscheidung zwischen „echtem“ und „unechtem“ Zuschuss ist dann weniger bedeutsam. Dies gilt z.B. gemäß § 4 Nr. 25 UStG für Einrichtungen der Jugendhilfe

(z.B. Kindergärten). Ein Vorsteuerabzug scheidet in diesem Fall dann aber aus.



FG Sachsen, Urteil v. 21.02.2014 – Az. 6K 982/09

Kommunale Rettungsdienste-GmbH kann gemeinnützig sein

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts die ihr obliegenden Pflichtaufgaben auf eine GmbH ausgelagert, kann diese steuerbegünstigt sein, selbst wenn sie die hoheitlichen Aufgaben ihres Trägers erfüllt. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 27. November 2013 aufgestellt und damit eine seit langem ungeklärte Frage beantwortet.

Verschiedene Aufgaben der Daseinsvorsorge müssen einfach erfüllt werden, dazu verpflichtet das Gesetz die Gemeinden und Kreise. Diese müssen z.B. Schulen und Krankenhäusern bauen, die Abwasserbeseitigung oder den Katastrophenschutz organisieren. In dem Fall, der den Bundesfinanzhof beschäftigte (und zuvor das Finanzgericht Brandenburg, siehe **NPR 07/2012, 1 f.**), ging es um die Pflichtaufgabe eines brandenburgischen Landkreises, Rettungsdienste vorzuhalten. Dazu beauftragte der Kreis eine von ihm gegründete GmbH, lagerte also seine Pflichtaufgaben auf eine privatrechtliche Eigengesellschaft aus.

Streit bestand darüber, ob eine solche „kommunale Rettungsdienste-GmbH“ als gemeinnützig anerkannt werden konnte. Denn § 55 Abs. 1 AO schreibt vor, dass nur diejenige Körperschaft als gemeinnützig anerkannt werden kann, die selbstlos handelt, d.h. die nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Zum Teil wird allerdings vertreten, dass eine im Anteilseigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende GmbH, die die Pflichtaufgaben ihres Gesellschafters erfüllt, damit tatsächlich dessen eigenwirtschaftliche Interessen und nicht die der Allgemeinheit wahrnimmt. Darüber hinaus meinen Stimmen der Fachliteratur, dass der Staat generell nicht selbstlos handeln könne; dies sei denklösig nur bei Privaten kraft ihrer Grundrechte möglich, denn nur Private könnten sich frei entscheiden, ob sie sich den Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO unterwerfen möchten oder nicht.

Hatte der BFH diese Fragen bisher offen gelassen, beantwortet er sie in dem aktuellen Urteil nunmehr dahin, dass die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts auch auf die öffentliche Hand anwendbar sind, wenn sich diese – ggf. im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben – mit ihren Untergliederungen privatrechtlich betätigt. Der Staat mit seinen Untergliederungen sei, so der BFH, eben nicht per se „gemeinnützigkeitsunfähig“. Dies zeige sich schon daran, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nach einhelliger Meinung mit ihren nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art gemeinnützig sein können.

Auch könne die Förderung der Trägerkörperschaft nicht als Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsprinzip verstanden werden. Denn nicht jede auf Verbesserung der Einkünfte oder des Vermögens gerichtete Tätigkeit führt automatisch zum Ausschluss der Selbstlosigkeit: Bei vielen Körper-

schaften, so der BFH, sei die Förderung der Mitglieder oder Gesellschafter notwendiges Nebenprodukt ihrer Tätigkeit. Die Selbstlosigkeit stehe erst dann in Zweifel, wenn der Eigennutz der Mitglieder in den Vordergrund trete. Dies sei hier nicht der Fall, da die GmbH keine in diesem Sinne vordergründig eigennützigen Interessen ihres Gesellschafters verfolgte. Vielmehr ist dem Staat die selbstlose und ausschließliche Erfüllung seiner Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit bereits durch die Verfassung vorgegeben. Er verfolgt mithin keine schädlichen eigenwirtschaftlichen Interessen im Sinne des § 55 Abs. 1 AO. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass sich der Staat einer Eigengesellschaft bedient.

HINWEIS: Mit diesem Urteil eröffnen sich der öffentlichen Verwaltung neue Gestaltungsmöglichkeiten. Es erleichtert die Ausgliederung einzelner Bereiche auf privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften. Eine begrüßenswerte Entscheidung! Aber Achtung: Der BFH weist auch darauf hin, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der Eigengesellschaft und ihrem öffentlich-rechtlichen Gesellschaf-

ter einem Drittvergleich standhalten müssen. Leistungen der Eigengesellschaft dürften also z.B. nicht unter Wert an die Gesellschafterin abgegeben werden. Andernfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nahe, die zum Entzug der Gemeinnützigkeit führt. Auch die Regelung des § 58 Nr. 2 AO, die eine Weitergabe von Mitteln zulässt, hilft dann nicht stets weiter, da die Vorschrift die Weitergabe von Mitteln nur „zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken“ gestattet, was nicht der Fall ist, wenn der Vermögensvorteil im Zuge der verdeckten Gewinnausschüttung in den Gesamthaushalt der Trägerkörperschaft fließt.



BFH, Urteil v. 27.11.2013 – Az. I R 17/12

STIFTUNGSRECHT

Atom- und Ehrenamtsstiftung: Zwei neue Erscheinungsformen zeigen Vielfalt von Stiftungen

Stiftungen können verschiedene Erscheinungsformen haben. Neben der Familienstiftung und der unternehmensverbundenen Stiftung gibt es z.B. auch kirchliche und kommunale Stiftungen. Aber auch Bundes- und Landesstiftungen sind möglich – bei diesen ist die öffentliche Hand der Stifter, die mit Hilfe „ihrer“ Stiftungen öffentliche Aufgaben verwirklicht. Eine Bundes- oder Landesstiftung kann aber auch als Keimzelle für eine Bürgerstiftung angelegt sein, die durch Zustiftungen und Spenden von privater Seite stetig wachsen soll. Zwei aktuelle Vorhaben zeigen, wie weit gefächert der Wirkungskreis solcher Stiftungen sein kann.

So wird nach einem Bericht der FAZ derzeit die Errichtung einer „Atom-Stiftung“ diskutiert. Als staatliche Stiftung könnte sie sich der Rückstellung der Kernkraftwerke annehmen, d.h. die finanzielle Sorge für die Stilllegung, den Rückbau und die Entsorgung der Kernkraftwerke tragen. Die Mittel dazu sollen nach dem Verursacherprinzip von den Kernkraftwerksbetreibern stammen, die Verwaltung der Mittel aber dem Bund übertragen werden. Das habe den Vorteil einer klaren Rollenverteilung, so die FAZ. Denn für die KKW-Betreiber seien die politischen Vorgaben mittlerweile unkalkulierbar, weil sie sich ständig änderten. Außerdem könnten zukünftige Entsorgungskosten nach dem Abschalten der KKW's nicht mehr kernkraftwerksintern gelöst werden. Denn schließlich sei zu bedenken, dass die Energiekonzerne dann in die Insolvenz fallen könnten. Wenn dann immer noch allein die Energiekonzerne die Rückstellungen verwalten würden, gebe es nach einer Greenpeace-Studie für den Rückbau und die Entsorgung der KKW's keine ausreichende finanzielle Sicherheit. Dem FAZ-Bericht zufolge ist es zu konkreten Verhandlungen zwischen den KKW-Betreibern und der Regierung bislang aber noch nicht gekommen.

Ganz andere Intentionen hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns: Diese plant eine „Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern“, wie es in der Pressemitteilung des

Ministerpräsidenten Erwin Sellering vom 13. Mai 2014 heißt. Die neue Stiftung soll sich vor allem an diejenigen ehrenamtlich Engagierten richten, die bisher nicht in feste Organisationsstrukturen, wie bei den Feuerwehren oder den Sozialverbänden, eingebunden sind. In einer Serie von Dialog-Veranstaltungen soll bis zum kommenden Frühjahr gemeinsam mit den Ehrenamtlichen ein Konzept für die Stiftung entwickelt werden.



Ministerpräsident MV, PM v. 13.05.2014, Nr. 88/2014; FAZ v. 14.05.2014, Andreas Mihm

Ausschüttungen ausländischer Stiftungen schenkungssteuerpflichtig?

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) unterliegen Schenkungen unter Lebenden der Schenkungssteuer. Zu solchen zählen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG der Erwerb bei Auflösung einer Vermögenmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, sowie der Erwerb durch Zwischenberechtigte während des Be-

stehens der Vermögensmasse. Der Begriff des Zwischenberechtigten ist weder gesetzlich definiert noch kann insoweit von einer gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden. Das Hessische Finanzgericht hat deshalb mit Beschluss vom 10. Februar 2014 die Vollziehung eines Schenkungssteuerbescheides ausgesetzt und zur Fortbildung des Rechts die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Zuwendung, die eine Familienstiftung mit Sitz in der Schweiz getätigt hatte. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Familienangehörigen, damit sie sich zum Erhalt ihres Lebensstandards im Alter eine eigene Altersversorgung aufbauen können. Die Stiftung und das Finanzamt waren sich aber uneins darüber, ob für die Zuwendung Schenkungssteuer fällig wurde oder nicht.

Keine Bedenken hatte der Senat zunächst hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der Schweizer Stiftung um eine Vermögensmasse ausländischen Rechts im Sinne der Vorschrift handele. Der Gesetzgeber verfolgte mit § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG zwar die Absicht, Zuwendungen und Erwerbe sogenannter „common law trusts“ zu erfassen. Denn diese sind keine selbständigen Rechtssubjekte und könnten ohne die Norm schenkungssteuerrechtlich nicht erfasst werden. Unter einem Trust ist eine rechtlich verselbständigte Vermögensmasse zu verstehen, die von einem Trustee verwaltet wird. Ein Trust erlangt keine Rechtspersönlichkeit. Dem Hessischen FG zufolge sei der Begriff der Vermögensmasse in § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG aber derart weit gefasst, dass auch eine rechtsfähige ausländische Stiftung darunter falle.

Probleme bereitete dem Gericht allerdings der Begriff des Zwischenberechtigten, weil dieser gesetzlich nicht definiert ist. Nach einer Ansicht werden als Zwischenberechtigte diejenigen Personen bezeichnet, die zwar hinsichtlich der Erträge des Trusts bezugsberechtigt, nach Auflösung des Trusts aber nicht anfallsberechtigt sind. Konsequenz dieser Ansicht wäre allerdings, dass Ausschüttungen an nicht anfallsberechtigte Personen stets steuerpflichtig wären, Ausschüttung an anfallsberechtigte Personen aber nur, wenn gleichzeitig die Vermögensmasse aufgelöst wird, so das Hessische FG. Gleichzeitig wären Ausschüttungen während des Bestehens der Vermögensmasse an Personen, die weder bezugs- noch anfallsberechtigt sind, überhaupt nicht steuerbar. Daher habe sich der Bundesfinanzhof in einer früheren Entscheidung von dieser Ansicht

gelöst und als Zwischenberechtigte eines Trusts alle Personen angesehen, die während des Bestehens des Trusts Auszahlungen aus dem Trustvermögen erhalten.

Ob diese Auslegung auch auf rechtsfähige Stiftungen ausländischen Rechts übertragen werden könne, bezweifelt nun aber das Hessische FG. Denn Sinn und Zweck der Regelung sei es, die steuerliche Behandlung eines ausländischen Trusts und einer inländischen Stiftung anzugleichen. Dafür müsse nach Meinung des Hessischen FG der Begriff des Zwischenberechtigten bei einer Stiftung ausländischen Rechts aber einschränkend ausgelegt werden, so dass Personen, die satzungsmäßig einen Anspruch auf Ausschüttung von Erträgen haben, nicht darunter fallen. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass die Ausschüttungen einer ausländischen Stiftung schenkungssteuerpflichtig wären, wohingegen satzungsgemäße Ausschüttungen durch inländische Stiftungen an ihre Destinatäre nicht freigebig erfolgen und daher nicht der Schenkungssteuer unterliegen. Diese Benachteiligung von Ausschüttungen ausländischer Stiftungen sei außerdem europarechtlich bedenklich und stelle möglicherweise einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit dar.

HINWEIS: Die Besteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist immer problematisch, weil dabei die verschiedenen Besteuerungsprinzipien der Länder miteinander in Konflikt geraten. Deshalb schließen die Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen miteinander ab, die eine doppelte Besteuerung des Betroffenen verhindern sollen. Auch innerhalb der EU sind solche Verträge notwendig, weil die Mitgliedsstaaten ihre Steuerhoheit, bis auf die Mehrwertsteuer, bisher nicht auf die Union übertragen haben. Für die Einkommensteuer hat Deutschland mit über 90 Ländern DBAs abgeschlossen. Auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer gibt es hingegen nur sechs DBAs: Mit Dänemark, Schweden, Frankreich, Griechenland, der Schweiz und den USA. Die Abkommen mit Dänemark, Frankreich und den USA betreffen auch die Schenkungssteuer.



Hessisches FG, Beschluss v. 10.02.2014 – Az. 1 V 2602/13 (Beschwerde eingelegt – Az. Des BFH: II B 40/14)

VEREINSRECHT

Auch juristische Personen haben Persönlichkeitsrechte

Der gute Ruf ist eine kostbare Währung im Geschäftsleben. Ist er einmal beschädigt, kann das fatale Folgen für ein Unternehmen haben. Auch juristische Personen können sich auf das Persönlichkeitsrecht berufen – wenn auch nur in engen Grenzen. Verwendet z.B. eine politische Partei ganz gezielt die Farben und sonstige Identifikationsmerkmale eines Fußballvereins, kann dies eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte sein und Unterlassungsansprüche nach sich ziehen. Das hat das OLG Hamm mit Urteil vom 9. Dezember 2013 entschieden.

Anlässlich einer Kommunalwahl in Dortmund hatte eine der kandidierenden Parteien Wahlplakate aufgehängt, die nicht nur mit schwarz-gelben Querbalken gestaltet waren, sondern auch den Wahlspruch: „Von der Südtribüne in den Stadtrat!“ trugen. Der Begriff Südtribüne ist für jeden Dortmund-Fan mit der südlichen Tribüne im Signal-Iduna-Park verknüpft – Europas größtem Stehareaal in einem Fußballstadion. Von hier aus können knapp 24.500 BVB-Fans ihrer Mannschaft zujubeln, die in schwarz und gelb gekleidet ist. Wahlwerbung mit diesen Erkennungsmerkmalen schade dem Fußballverein erheblich, trug der Fußballclub vor, weil in dessen Satzung ausdrücklich die politische Neutralität festgeschrieben sei und er auch zu Fans und Sponsoren aller politischen Richtungen weiterhin gute Kontakte pflegen wolle.

Zwar genießt die Wahlwerbung den Schutz der Meinungsfreiheit. Der Schutz gelte, so das OLG Hamm, aber nicht uneingeschränkt, sondern ende dort, wo Rechtsgüter Dritter verletzt werden. Auch juristische Personen könnten dem OLG zufolge Persönlichkeitschutz genießen, soweit sie in ihrem Tätigkeitsbereich und ihrem sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind. Zwar können dem Gericht zufolge juristische Personen keine Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes haben. Art. 2 Abs. 1 GG schütze sie aber insoweit, als bei der schwarz-gelben Wahlwerbung ein wettbewerbs- oder markenrechtlich nicht erfasster Missbrauch vorliegt, der das Charakterbild des Fußballvereins entstellt. Eine Vereinnahmung durch eine bestimmte politische Partei schade dem Ansehen des Fußballclubs im Hinblick auf Fans, Sponsoren und Werbekunden erheblich. Die Wahlwerbung sei deshalb rechtswidrig.

HINWEIS: Gibt sich eine Person zu Unrecht als Vereinsvorstand aus, kann das ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Vereins sein (siehe [NPR 05/2007, 3](#)). Auch Stiftungen können ihre Reputation mithilfe des Persönlichkeitsrechts schützen ([NPR 07/2011, 4](#)).



OLG Hamm, Urteil v. 09.12.2013 – Az. I-6 W 56/13, 6 W 56/13

Erzeugergemeinschaft muss von Abnehmerseite unabhängig sein, will sie ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein werden

Rechtsfähigkeit kann ein wirtschaftlicher Verein nur vom Staat verliehen bekommen. Damit werden wirtschaftliche Zusammenschlüsse grundsätzlich in die weitaus strenger geregelten Rechtsformen des Gesellschafts- und Handelsrechts gedrängt. Nur ausnahmsweise kann der Zusammenschluss trotz seiner wirtschaftlichen Ausrichtung als rechtsfähiger Verein anerkannt werden. Im Fall einer Erzeugergemeinschaft von Winzern muss z.B. sichergestellt sein, dass diese unabhängig und unbeeinflusst von der Handelsseite auf dem Markt auftreten kann. Das hat das Verwal-

tungsgericht (VG) Würzburg mit seinem Urteil vom 13. März 2014 entschieden.

Die Abgrenzung vom Idealverein zum wirtschaftlichen Verein beschäftigt die Gerichte ständig, auch weil für einen Verein viel von der Einstufung abhängt. Wer sich nicht als Idealverein qualifiziert, hat es schwer, als wirtschaftlicher Verein noch die Rechtsfähigkeit verliehen zu bekommen.

Gemäß § 21 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit, indem er vom zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen wird. Ein solcher e.V. wird auch als Idealverein bezeichnet. Er darf sich nur im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs wirtschaftlich betätigen ([NPR 05/2011, 5](#)). Ist der Vereinszweck hingegen hauptsächlich wirtschaftlich ausgerichtet, kann der Verein die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 Satz 1 BGB nur durch einen staatlichen Akt verliehen bekommen. Dahinter steckt der Gedanke, dass der Idealverein relativ unproblematisch Rechtsfähigkeit erlangen können soll, damit bürgerschaftliches Engagement leicht zu realisieren ist. Zusammenschlüsse hingegen, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sollen nur im Ausnahmefall die Rechtsfähigkeit erlangen, da ihnen grundsätzlich diverse geeignete Rechtsformen des Handels- und Gesellschaftsrechts zur Verfügung stehen, so z.B. die Aktiengesellschaft, die GmbH oder die eingetragene Genossenschaft. Eine Verleihung der Rechtsfähigkeit kommt z.B. dann in Betracht, wenn ein wirtschaftlicher Verein die Voraussetzungen eines Spezialgesetzes erfüllt und ein Verweis auf eine andere Rechtsform daher ausnahmsweise nicht angezeigt ist.

In dem vom VG Würzburg zu entscheidenden Fall strebte eine Erzeugergemeinschaft aus Winzern danach, als wirtschaftlicher Verein die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Der Verein stützte sich dabei auf das Agrarmarktstrukturgesetz als Spezialgesetz. Das Gesetz sieht vor, dass der Landwirtschaftsminister einer Erzeugergemeinschaft mit der Anerkennung nach dem Agrarmarktstrukturgesetz auch die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verleihen kann. Ziel der Vorschriften des Agrarmarktstrukturgesetzes sei es, die im Vergleich zur Handelsseite meist schlechtere Marktstellung der Erzeuger von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu stärken. Erzeuger sollen sich zusammenschließen können und der Handelsseite gegenüber geschlossen auftreten, so das Gericht. Das funktioniere aber nur, wenn die Mitglieder der Erzeugerorganisation unabhängig von der Handelsseite auf dem Markt auftreten und ihre Agrarerzeugnisse zu möglichst günstigen Bedingungen verkaufen können. Im konkreten Fall regelte die Satzung der Winzer aber, dass auch Kellereien Mitglied der Erzeugergemeinschaft werden konnten. Diese stünden aber bereits auf einer der Erzeugung nachgelagerten Handelsstufe. Damit könne die Verarbeitungsseite Einfluss auf die Erzeuger nehmen, urteilte das Gericht. Der Zweck, als Erzeugergemeinschaft unabhängiger von anderen Handelsstufen zu werden, sei damit nicht mehr erfüllt. Deshalb erfülle die Winzergemeinschaft nicht die Voraussetzungen des Agrarmarktstrukturgesetzes und daher auch nicht die des Spezialgesetzes, das die Verleihung der Rechtsfähigkeit ermöglicht hätte.

HINWEIS: Vereine stecken häufig in der Zwickmühle: Einerseits möchten sie Idealverein sein, andererseits aber

auch wirtschaftlich tätig werden, um die Verfolgung ihrer Vereinszwecke finanzieren zu können. Wann die kritische Grenze wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erreicht ist, kann stets nur für jeden Einzelfall gesondert entschieden werden. Einen Anhaltspunkt bietet zumindest das Neben-zweck- bzw. Nebentätigkeitsprivileg: Die wirtschaftlichen Betätigungen dürfen nicht zum Hauptzweck eines Vereins erstarken, sie dürfen nur eine untergeordnete, dienende Funktion einnehmen (**NPR 2013, 75**). Aktuell besonders häufig geratene Trägervereine von Kindergärten und Schu-

len in Bedrängnis: Die Vereinsregistergerichte gehen immer häufiger davon aus, dass derlei sozialwirtschaftliche Einrichtungen nicht in der Form des Idealvereins betrieben werden dürfen, sondern sich alternativer Rechtsformen (z.B. gGmbH oder gemeinnützige Genossenschaft) bedienen müssen (**NPR 05/2011, 5; 2013, 28 ff.**).



VG Würzburg, Urteil v. 13.03.2014 – Az. W 3 K 12.636

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 03/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES UND DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG – REFORM ZUR AUFWEICHUNG DES WESENSGEHALTES DES INSTITUTS DER SELBSTSTÄNDIGEN STIFTUNGEN BÜRGERLICHEN RECHTS?

- Steffen Vogel, Freiberg

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurden die Anerkennungsvoraussetzungen von Verbrauchstiftungen konkretisiert. Durch eine Ergänzung des § 81 Abs. 1 S. 2 BGB wird nunmehr klargestellt, dass Stifter für jeden rechtmäßigen Zweck auch Verbrauchstiftungen errichten können, d. h. Stiftungen bei denen zur Verfolgung des Stiftungszwecks nicht nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen eingesetzt werden dürfen, sondern auch das Stiftungsvermögen dazu verwendet werden darf. Der Gesetzgeber wollte damit speziell die Rechtssicherheit für Stifter von Verbrauchstiftungen erhöhen um allgemein das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Der Beitrag stellt die nunmehr bundeseinheitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchstiftung dar und setzt sich kritisch mit der Verbrauchstiftung als bundeseinheitlich geregelte Ausnahme von dem stiftungsrechtlichen Grundsatz der Vermögenserhaltungspflicht auseinander.

STIFTUNG UND VEREIN ALS VERMÄCHTNISBESCHWERTE

- Olaf Werner, Jena

Sei es aufgrund nicht vorhandener oder nicht geeigneter Familienangehöriger – insbesondere Abkömmlinge – oder in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, zunehmend werden Stiftungen und Vereine zum Erben bestimmt. Sieht ein Erblasser doch darin die Möglichkeit, sein Vermögen nach seinem Ableben für einen "guten Zweck" weiter wirken zu lassen. Dies gilt sowohl bei Erbeinsetzung einer bereits bestehenden Stiftung bzw. eines Vereines wie auch durch Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (§§ 83, 84 BGB). Nach der Erstellung einer solchen letztwilligen Verfügung, vornehmlich bei einer solchen mit größerem Zeitraum vor dem Erbfall, bedenken Erblasser andere Personen mit zum Teil nicht unbedächtlichen Vermächtnissen, die dann die erbende Stiftung bzw. den erbenden Verein beschweren. Nicht selten erfolgt dies aus Dank für geleistete Unterstützung und Hilfe im Alter, aber auch zugunsten der Stiftungs- und Vereinsorgane in Anerkennung ihrer Verdienste für den Verein oder die Stiftung, setzen sie doch – in der Regel ehrenamtlich – damit den Erblasserwillen bereits zu Lebzeiten um. Der Vorstand einer erbenden Stiftung bzw. eines Vereines sieht sich mit dem Erbfall vor die Aufgabe gestellt, ob er diese Vermächtnisse erfüllen muss oder darf, liegt doch sein Interesse und seine Aufgabe darin, den Nachlass möglichst ungeschmälert der Stiftung bzw. dem Verein zukommen zu lassen. Darf oder muss sogar ein rechtsunwirksam erklärter aber unstreitiger Erblasserwillen trotzdem erfüllt werden?

SCHADENSERSATZPFLICHT DES STIFTUNGSVORSTANDS: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUESTEN RECHTSPRECHUNG

- Daniel Graewe, Hamburg

Eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme von Stiftungsorganen findet in Deutschland bislang eher selten statt. Dies mag an einem – im Vergleich zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen – reduzierten Konfliktpotential liegen. Stiftungsvorstände sind weniger risikoaffin und streben im Allgemeinen weniger nach höchstmöglicher Vergütung, sondern sehen ihre Entlohnung auch in der Tätigkeit für die Gesellschaft. Ebenso sind Stifter nicht an hoher Renditeerzielung orientiert, sondern

streben nach nachhaltiger Vermögensbewirtschaftung. Umso interessanter stellt sich vor diesem Hintergrund das von Weidlich/Foppe besprochene Urteil des OLG Oldenburg dar, welches den Vorstand einer Stiftung zu einer Schadensersatzzahlung von EUR 450.000 verurteilt hat. Das Urteil behandelt dabei gleich mehrere für Stiftungsorgane praktisch bedeutende Haftungskomplexe.

DIE SATZUNG AUF DEM PRÜFSTAND – DAS NEUE FESTSTELLUNGSVERFAHREN

- **Annette Sachse, Erfurt**

Durch Einführung des § 60 a AO ist ein neues Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen geschaffen worden. Dieses Verfahren löst das bisherige Verfahren einer vorläufigen Bescheinigung ab. Die vorläufige Bescheinigung wurde auf Antrag einer neu gegründeten steuerbegünstigten Organisation auf Grundlage der eingereichten Satzung ausgestellt und bescheinigte der Organisation vorläufig, z.B. für den Empfang steuerbegünstigter Spenden oder Gebührenbefreiung, dass die Organisation steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung allen geforderten Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Die vorläufige Bescheinigung war kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Auskunft über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung. Erst in der später stattfindenden Veranlagung wurden die steuerbegünstigte Tätigkeit sowie die Übereinstimmung von Satzung und Handeln überprüft. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit entfaltet nun Bindungswirkung für die Körperschaft. Im Gegensatz zur vorläufigen Bescheinigung ist die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ein Verwaltungsakt mit allen damit im Zusammenhang stehenden Konsequenzen. Dies bedeutet grundsätzlich auch bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für Körperschaften, deren Antrag nicht entsprochen wurde. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen bei der Veranlagung, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist. Die Rechtssicherheit erstreckt sich nur auf die formellen Voraussetzungen der Satzung. Kommt es beispielsweise zu einer Veränderung der Tätigkeit der Körperschaft ohne Anpassung des Satzungszweckes, kann die Satzung zwar formell die geforderten Anforderungen erfüllen, aber ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit kann trotzdem vorliegen, wenn steuerbegünstigtes Handeln und Satzung im Zweck nicht übereinstimmen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

PRAXIS-SEMINAR „VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL“

Rechtsanwältin Anka Hakert wird am **13. Juni 2014** wichtige Rechtsänderungen und Urteile aus dem Vereins- und Verbandsrecht vorstellen. Das Seminar "**Grundzüge und aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung**" richtet sich an alle Personen, die sich mit Vereinen und Verbänden befassen. Für Mitglieder von Vereinsorganen dürfte der Veranstaltungen ebenso interessant sein wie für alle Interessierten die eine gemeinnützige GmbH oder gemeinnützige Genossenschaft gründen wollen. Beginn des eintägigen Seminars in **Hannover** ist 09:00 Uhr.

[Weitere Informationen](#)

PRAXIS-SEMINAR „GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, GMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT“

Am **27. Juni 2014** vermittelt **Rechtsanwalt Stefan Winheller** im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in **Stuttgart** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Weitere Termine: Hamburg 22.08.2014, Köln 26.09.2014, Hannover 20.10.2014, München 24.10.2014

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von zehn Prozent auf die Teilnahmegebühr!

[Weitere Informationen](#)

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** vom **16. bis 20. September 2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

3. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

Am **13. Juni 2014** findet der 3. Zürcher Stiftungsrechtstag zum Thema **«Stiftung und Familie»** in der **Aula der Universität Zürich** statt. Die Veranstaltung bietet ein spannendes und facettenreiches Programm rund um die Themen «Familie und Philanthropie» sowie «Familienstiftung und Alternativen: Die Strukturierung von Familienvermögen im heutigen Umfeld». Sie wird geleitet von **Prof. Dr. Dominique Jakob** und organisiert vom Zentrum für Stiftungsrecht sowie dem Europainstitut an der Universität Zürich, unter Mitwirkung renommierter Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis.

[Informationen und Anmeldung](#)

7. BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG

Der **7. Brandenburger Stiftungstag** findet am **17. Juni 2014** in **Potsdam-Hermannswerder** statt. Er dient der Begegnung, dem Austausch, der öffentlichen Präsentation und der Vernetzung der Brandenburger Stiftungen. Hier begegnen sich Ehrenamt und Politik, Sponsoren und Projekte, Förderer und Nutzer. Der Brandenburger Stiftungstag findet jährlich statt.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

6. FUNDRAISING TAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Am **23. Juni 2014** findet im **Stuttgarter Haus der Wirtschaft** der 6. Fundraising Tag Baden-Württemberg statt. Wie kann eine Kultur des "Gebens", der sozialen Verantwortung, richtig und zeitemäß gefördert und genutzt werden? Und wie kann das "Nehmen" auf professionelle Beine gestellt werden – von der strategischen Planung der Mittelakquise bis hin zur effektiven Erfolgskontrolle. Zu diesen Fragen gibt der Fundraising Tag aktuelle, informative und spannende Antworten.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR „FUNDRAISING KOMPAKT – WICHTIGE BAUSTEINE FÜR EINE ERFOLGREICHE MITTELBSCHAFFUNG“

Am **1. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Fundraising kompakt – wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Mittelbeschaffung“. Das Seminar bietet eine generelle Einführung in die Thematik und sensibilisiert, Fundraising auch als strategische Aufgabe zu betrachten. Es vermittelt den Teilnehmern, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Fundraising greifen kann und worauf geachtet werden muss, um erfolgreich zu sein und Freude an dieser Tätigkeit zu haben. Zur Zielgruppe des Seminars gehören leitungsverantwortliche und verantwortliche Mitarbeiter (haupt- oder ehrenamtlich) der öffentlichen Verwaltung, von öffentlichen Trägern aus dem sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich und von gemeinnützigen Organisationen sowie sonstige Interessierte.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

TAGUNG „BÜRGERBETEILIGUNG VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN“

Vom **26. bis zum 28. September** findet in **Loccum** eine Tagung zum Thema „Bürgerbeteiligung vor neuen Herausforderungen“ statt. Das Forum für Bürgerbeteiligung und kommunale Demokratie bringt Bürger, Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammen um die neue Rolle bürgerschaftlicher Beteiligung und ihre Zukunft zu diskutieren. Zentrale Fragen sind unter anderem, wie Bürgerbeteiligung in den demokratischen Entscheidungsprozess eingebunden werden sollte, wie Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip in der Kommune verankert werden kann und welche Wirkung Beteiligungsverfahren auf Bürger und Politik haben.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)